

**Sitzung des Gemeinderates vom 25.11.2019, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der  
Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
MIESEN, STOFFELS, ADAMS, JOST Anita, BRÜLS, MARÉCHAL, RAUW Manfred,  
POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HAEP, HOFFMANN.

**T A G E S O R D N U N G**  
**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

**ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG**

Punkt 1. ORES ASSETS: Beitritt zur Charta „Öffentliche Beleuchtung“

**ARBEITEN**

Punkt 2. Renovierung der Polizeiwohnung in der St. Vither Str. Nr. 15 in BÜLLINGEN in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die erforderlichen Materialanschaffungen

**FINANZEN**

Punkt 3. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2020

Punkt 4. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2020

Punkt 5. Gewährung eines Zuschusses an die VoG Beratungs- und Therapiezentrum ST. VITH: Funktionszuschuss 2019

Punkt 6. Festlegung der Bedingungen zur Nutzung der Gemeindefahrzeuge und gemeindeeigenen Mobiltelefone

Punkt 7. Festlegung der Bedingungen zur Gewährung eines Zuschusses für Infrastrukturvorhaben an Dorfsälen oder Dorfhäusern in der Gemeinde BÜLLINGEN

**KIRCHENFABRIKEN**

Punkt 8. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik von SCHÖNBERG: Gutachten

**GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 9. Veräußerung einer Parzelle in HASENVEEN an Herrn Richard LAMBERTS und Frau Jeannine SIMON aus HEURE LE ROMAIN

**INTERKOMMUNALEN**

Punkt 10. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 04.12.2019: Stellungnahme

Punkt 11. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 05.12.2019: Stellungnahme

Punkt 12. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 16.12.2019: Stellungnahme

Punkt 13. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 16.12.2019: Stellungnahme

Punkt 14. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 17.12.2019: Stellungnahme

Punkt 15. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 18.12.2019: Stellungnahme

- Punkt 16. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 19.12.2019: Stellungnahme
- Punkt 17. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 19.12.2019: Stellungnahme
- Punkt 18. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement vom 18.12.2019: Stellungnahme
- Punkt 18bis. Abfallwirtschaft: Annahme der Kostenschätzung 2020
- Punkt 18ter. Frage des Ratsmitglieds MIESEN zur Ruinensteuer
- Punkt 19. Protokoll der Sitzung vom 25. Oktober 2019 – Annahme

## Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 18bis. Abfallwirtschaft: Annahme der Kostenschätzung 2020;

**BESCHLIESST** einstimmig, den Punkt 18bis in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

#### **FINANZEN**

### **Punkt 1. ORES ASSETS: Beitritt zur Charta „Öffentliche Beleuchtung“ (D.K.Nr. 815)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, insbesondere Artikel 11, Absatz 2, 6 und 34, 7;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere Artikel 2;

In Erwägung, dass gemäß des Artikels 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.11.2008 die Wartung der öffentlichen Beleuchtung den Verteilernetzbetreibern auferlegt wird, die Kosten allerdings zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden sind, da sie nicht zu den unter Artikel 4 aufgeführten Kosten zählen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 29;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 17.06.2016 gemäß Artikel 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergebens werden, die aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verwaltungs- oder Verwaltungsbefugnisse innehaben;

In Erwägung, dass dies der Fall ist für ORES ASSETS, da im Dekret vom 12.04.2001, Artikel 11, 6 und 35, 7 und im Erlass der Wallonischen Regierung vom 06.11.2008, Artikel 3 festgelegt ist, dass die Verteilernetzbetreiber im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung einen Wartungsdienst für die öffentliche Beleuchtung anbieten müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinde der Interkommunale ORES ASSETS angeschlossen ist und diese als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN tätig ist;

Aufgrund der Statuten der Interkommunale ORES ASSETS, insbesondere die Artikel 3 und 47 sowie der Anlage 3;

Aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses von ORES ASSETS vom 12.06.2019, mit welchem die Modalitäten zur Wartung und Instandsetzung der kommunalen öffentlichen Beleuchtungsmittel festgelegt wurden;

In Erwägung, dass auf Gemeindegebiet regelmäßig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der öffentlichen Beleuchtung anfallen und es von Interesse für die Gemeinde ist, der Charta „Öffentliche Beleuchtung“ beizutreten;

Aufgrund der von ORES ASSETS für das erste Jahr vorgeschlagenen Pauschale in Höhe von 627,56 € ohne MwSt. die den Durchschnittskosten entspricht, die ORES für die Gemeinde im Rahmen der Wartungs- und Instandsetzungseingriffe während den drei letzten Jahren verbucht hat;

In Erwägung, dass diese Pauschale für die folgenden Jahre entsprechend der Entwicklung der realen Wartungs- und Instandsetzungskosten gemäß der Charta „Öffentliche Beleuchtung“ angepasst wird;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde BÜLLINGEN tritt zum 01.01.2020 der Charta „Öffentliche Beleuchtung“ der Interkommunale ORES ASSETS bei, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist;

**Artikel 2.** Der Beschluss wird der Interkommunalen ORES ASSETS, der Aufsichtsbehörde und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer zugestellt;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 2. Renovierung der Polizeiwohnung in der St. Vither Str. Nr. 15 in BÜLLINGEN in eigener Regie: Annahme der Kostenschätzung für die erforderlichen Materialanschaffungen (D.K.Nr. 802.6:571.35)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Polizeiwohnung in der St. Vither Straße Nr. 15 in BÜLLINGEN leer steht und wieder vermietet werden kann;

In Erwägung, dass vor einer Neuvermietung eine Renovierung dieser Wohnung erforderlich ist;

Nach Durchsicht der durch den Technischen Bediensteten des Dienstes für Öffentliche Arbeiten erstellten Kostenschätzung in Höhe von 40.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Materialanschaffungen;

In Erwägung, dass die Arbeiten in eigener Regie ausgeführt werden können;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die gemeindeeigene Wohnung, gelegen in der St. Vither Straße Nr. 15 in BÜLLINGEN, wird in eigener Regie renoviert;

**Artikel 2.** Die durch den Technischen Bediensteten erstellte Kostenschätzung in Höhe von 40.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Materialanschaffungen wird gutgeheißen;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 3. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2020 (D.K.Nr. 484.111)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-470 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 03.10.2019 des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, insbesondere Kapitel III.1.2. Zuschlagssteuern und III.1.3.2. Besondere Empfehlungen, 3.;

Aufgrund des Gutachtens des Regionaleinnehmer vom 21.11.2019;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde zu sichern und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben sowie die gewünschte Politik zu führen;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Wirtschaftsjahr 2020 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

**Artikel 2.** Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

**Punkt 4. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2020 (D.K.Nr. 484.112)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 03.10.2019 des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, insbesondere Kapitel III.1.2. Zuschlagssteuern und III.1.3.2. Besondere Empfehlungen;

Aufgrund des Gutachtens des Regionaleinnehmer vom 21.11.2019;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde zu sichern und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben sowie die gewünschte Politik zu führen;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Rechnungsjahr 2020 wird zulasten der Einwohner, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind, eine Zuschlagssteuer zur Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen erhoben;

**Artikel 2.** Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

**Artikel 3.** Diese Zuschlagssteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

**Artikel 4.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

**Punkt 5. Gewährung eines Zuschusses an die VoG Beratungs- und Therapiezentrum ST. VITH: Funktionszuschuss 2019 (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 12 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Antrags des Beratungs- und Therapiezentrums (BTZ), Vennbahnstraße 4/6, 4780 ST.VITH, vom 10.10.2019 über den Erhalt des Funktionszuschusses für das Jahr 2019 in Höhe von 6.841,25 € (= 1,25 € pro Einwohner);

In Erwägung, dass das BTZ aus einer Zusammenlegung des Kindertherapiezentrums (KITZ) und des Sozialpsychologischen Zentrum (SPZ) hervorgegangen ist und die Aufgaben des SPZ übernommen hat;

In Erwägung, dass das SPZ finanziell durch die Gemeinden beziehungsweise durch die ÖSHZ unterstützt wurde und zwar in Höhe von 1,23 € pro Einwohner;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN als ordentliches Mitglied im BTZ vertreten ist;

In Erwägung, dass laut Artikel 34 der Statuten des BTZ jedes ordentliche Mitglied sich mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von max. 1,25 € pro Einwohner an den Funktionskosten des BTZ beteiligt;

In Erwägung, dass der Rat die bisher an das SPZ gezahlte Beteiligung in Höhe von 1,23 € pro Einwohner für angemessen hält;

In Erwägung, dass am 01.01.2018 in der Gemeinde BÜLLINGEN 5.473 Einwohner gezählt wurden und der Zuschuss für das Jahr 2019 sich somit auf 6.731,79 € beläuft;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Dem Beratungs- und Therapiezentrum, Vennbahnstraße 4/6 in 4780 ST. VITH wird ein Funktionszuschuss für das Jahr 2019 in Höhe von 6.731,79 € gewährt;

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 6. Festlegung der Bedingungen zur Nutzung der Gemeindefahrzeuge und gemeindeeigenen Mobiltelefone (D.K.Nr. 261.9)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 35 und 36 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Kontrollberichtes vom 20.09.2019 des Landesamtes für Soziale Sicherheit (LSS);

In Erwägung, dass Richtlinien für den Gebrauch der gemeindeeigenen Fahrzeuge und Mobiltelefone festgelegt werden müssen;

In Erwägung, dass gemeindeeigene Fahrzeuge und Mobiltelefone angeschafft wurden, um die praktische Arbeit der Mitarbeiter, die auf der Straße bzw. auf Baustellen arbeiten, zu erleichtern;

In Erwägung, dass Dienstfahrzeuge und Mobiltelefone, die nicht außerhalb der Arbeitszeiten benutzt werden, nicht als Sachleistung gelten und demzufolge auch keine Beiträge für die soziale Sicherheit anfallen;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die gemeindeeigenen Fahrzeuge dürfen nur für Dienstfahrten genutzt werden. Die private Nutzung der gemeindeeigenen Fahrzeuge ist untersagt;

**Artikel 2.** §1 Als Dienstfahrten gelten Fahrten, die in Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit stehen und während der Arbeitszeit erfolgen, wobei der Weg vom Wohnort zum Arbeitsplatz nicht als Dienstfahrt gilt;

§2 Fahrten mit gemeindeeigenen Fahrzeugen im Rahmen des Winter- oder Wasserbereitschaftsdienstes sind Dienstfahrten;

**Artikel 3.** Die gemeindeeigenen Fahrzeuge sind täglich bei Beendigung der Arbeitszeit im Bauhof der Gemeinde bzw. in der Garage der Gemeindeverwaltung abzustellen;

**Artikel 4.** Die gemeindeeigenen Mobiltelefone, die den Personalmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausschließlich für Dienstgespräche genutzt werden und bleiben Eigentum der Gemeinde. Jegliche private Nutzung oder Weitergabe ist untersagt.

**Punkt 7. Festlegung der Bedingungen zur Gewährung eines Zuschusses für Infrastrukturvorhaben an Dorfsälen oder Dorfhäusern in der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.22)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Infrastrukturdekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002;

Aufgrund von Artikel 35 sowie Titel 4, Kapitel 4, Abschnitt 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass der Erhalt von Dorfsälen/Dorfhäusern eine wichtige Rolle spielt für das Vereinsleben und die lokalen Kulturaktivitäten in den Ortschaften der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, Richtlinien zur Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung und/oder Renovierung von Dorfsälen oder Dorfhäusern festzulegen;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1. Zielsetzung**

Vorliegender Beschluss legt die Bedingungen fest, zu denen die Gemeinde BÜLLINGEN - im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - pro Ortschaft einen einmaligen Zuschuss für Infrastrukturvorhaben an Dorfsälen oder Dorfhäusern gewähren kann;

**Artikel 2. Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses versteht man unter:

**1. Träger/Antragsteller:** Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) mit Sitz in der Gemeinde BÜLLINGEN, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz der zu bauenden/erbauenden/renovierenden Immobilie ist. Die VoG muss aus mindestens zwei anerkannten Dorfvereinen bestehen.

**2. Infrastrukturvorhaben:** Neubau von Dorfsälen/Dorfhäusern oder größtmäßig einem Neubau gleich zu stellender Umbau oder Instandsetzungsarbeiten von bestehenden Dorfsälen/Dorfhäusern. Infrastrukturvorhaben im Bereich Sport sind ausgeschlossen;

**3. Anerkannter Dorfverein:** Verein/Vereinigung der Ortschaft, der/die die vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen zum Erhalt eines jährlichen Funktionszuschusses erfüllt;

### **Artikel 3. Nutzung/Zweckbestimmung**

Die allgemein zugänglichen Räume der von der Gemeinde bezuschussten Infrastruktur stehen allen Mitgliedern des Trägers und allen anerkannten Dorfvereinen für ihre Vereinsaktivitäten zu den Bedingungen offen, die der Verwaltungsrat des Trägers festlegt. Die Nutzung der Infrastruktur durch andere Nutzer liegt im Ermessen des Trägers;

**Artikel 4.** Es wird maximal ein Infrastrukturvorhaben pro Ortschaft bezuschusst;

### **Artikel 5. Zuschuss**

§1. Um durch die Gemeinde BÜLLINGEN bezuschussbar zu sein, muss ein Infrastrukturvorhaben im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen sein;

§2. Der Träger muss bei der Antragstellung bei der Gemeinde die definitive Zuschusszusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie seinen Eigenanteil am Infrastrukturvorhaben durch einen glaubwürdigen Finanzierungsplan und ein tragfähiges Unternehmenskonzept belegen;

§3. Mindestens zwei Drittel aller anerkannten Vereine der Ortschaft müssen der VoG ihr schriftliches Einverständnis zur Unterstützung des Infrastrukturvorhabens geben und sich für letzteres stark sagen;

§4. Die Gemeinde BÜLLINGEN kann für Infrastrukturvorhaben an Dorfsälen oder Dorfhäusern einen Zuschuss gewähren, insofern alle von ihr hier vorliegenden Bedingungen erfüllt sind. Der Gemeindegzuschuss beträgt in diesem Fall 20% der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten bezuschussbaren Kosten.

§5. Die Ausstattung der Immobilie ist von jeglicher Bezuschussung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Folgekosten eines durch die Gemeinde BÜLLINGEN bereits bezuschussten Infrastrukturvorhabens, die nach der durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellten Endabrechnung entstehen;

§6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellten Endabrechnung;

### **Artikel 6. Rückforderung**

§1. Die Gemeinde fordert den gewährten Zuschuss proportional zur verbleibenden Laufzeit zurück, wenn die bezuschusste Infrastruktur vor Ablauf von 20 Jahren durch den Träger entgeltlich oder unentgeltlich abgetreten wird oder nicht mehr zu dem Zweck verwendet wird, für den der Zuschuss gewährt wurde;

§2. Die Rückforderung der Gemeinde erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Bekanntwerden der Abtretung oder der Zweckentfremdung der Infrastruktur;

**Artikel 7.** Der Gemeinderat entscheidet über alle Zuschussanfragen. Das Gemeindegkollegium wird mit der Ausführung der Entscheidungen beauftragt.

## **KIRCHENFABRIKEN**

**Punkt 8. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik von SCHÖNBERG: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 07.10.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat erteilt ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2020, welcher wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Ordentlicher Gemeindegusschuss*	Außerordentlicher Gemeindegusschuss*
Schönberg	44.276,75 €	44.276,75 €	1.442,38 €	270,67 €

(\* = Anteil der Gemeinde Büllingen)

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

**Artikel 3.** Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabrik und deren Haushalte werden der Stadt ST. VITH zwecks Billigung zugestellt.

**GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 9. Veräußerung einer Parzelle in HASENVENN an Herrn Richard LAMBERTS und Frau Jeannine SIMON aus HEURE LE ROMAIN (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 05.07.2016, mit welchem entschieden wurde, die Parzelle gelegen in HASENVENN, Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 188h<sup>2</sup> öffentlich zu veräußern;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 02.08.2016, mit welchem das Notariat SCHÜR mit dem Verkauf der Bauparzelle beauftragt wurde und mit welchem der Mindestpreis in Höhe von 38.515,00 € festgelegt wurde;

In Erwägung, dass sich nach dem Aufruf des Notariats SCHÜR vom Oktober 2016 keine Interessenten beworben hatten und dass die betroffene Parzelle bis heute vakant geblieben ist;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 27.09.2019 von Herrn Richard LAMBERTS und Frau Jeannine SIMON, wohnhaft in 4682 HEURE LE ROMAIN, Rue Thier de l'Abbaye 29, mit welchem diese den Erwerb der Gemeindeparzelle gelegen in HASENVENN, Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 188h<sup>2</sup> beantragen;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans vom 13.03.2019 des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE, mit welchem die o.e. Parzelle in zwei Lose aufgeteilt wurde: LOS 1 (Bauzone) und LOS 2 (Agrarzone): die Gesamtgröße beläuft sich gemäß diesem Vermessungsplan auf 4.997,00 m<sup>2</sup>;

In Erwägung, dass der Geländepreis für die Bauzone auf 20,00 €/m<sup>2</sup> und für die Agrarzone auf 0,50 € festgelegt wurde;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 13.03.2019;
2. Antrag von Herrn Richard LAMBERTS und Frau Jeannine SIMON vom 27.09.2019;
3. Einverständniserklärung von Herrn LAMBERTS und Frau SIMON vom 15.10.2019;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;



**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeindeparzelle gelegen in HASENVENN, Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 188h<sup>2</sup>, mit einer Gesamtfläche von 4.997,00m<sup>2</sup> (gemäß Vermessungsplan), wird freihändig an Herrn Richard LAMBERTS und Frau Jeannine SIMON, wohnhaft in 4682 HEURE LE ROMAIN, Rue Thier de l'Abbaye 29, zum Gesamtpreis in Höhe von 43.604,50 € veräußert;

**Artikel 2.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer.

## INTERKOMMUNALEN

### **Punkt 10. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 04.12.2019: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;  
Nach Durchsicht der Einladung vom 01.11.2019 der Interkommunale FINOST zur ordentlichen Generalversammlung vom 04.12.2019 mit nachstehender Tagesordnung:  
Einziger Punkt der Tagesordnung: Genehmigung des strategischen Plans 2020 -2022;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung des strategischen Planes als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund des Artikels L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 04.12.2019 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis: Einziger Tagesordnungspunkt: Bewertung des strategischen Plans 2020-2022;

**Artikel 2.** Der Rat erklärt sich mit dem strategischen Plan 2020-2022 einverstanden;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 04.12.2019 wiederzugeben;

**Artikel 4.** Der Beschluss ist der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

### **Punkt 11. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 05.12.2019: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 12.10.2019 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur ordentlichen Generalversammlung vom 05.12.2019 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bilanz 2018-2019, Gewinn- und Verlustrechnung 2018-2019
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2019-2020
5. Ernennung neuer Mitglieder im Verwaltungsrat
  - 5.1. Zwei Vertreter für die Regierung der DG
  - 5.2. Ein Vertreter für die Gemeinde KELMIS

6. Statutenanpassung
  - 6.1. Anpassung an die neue Gesetzgebung
  - 6.2. Sitzverlegung zum Bellmerin 37 in Eupen
7. Festlegung der Sitzungsgelder;

In Erwägung, dass die Annahme der Bilanz, die Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates sowie die Annahme des Haushaltsplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Rates bei der Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des Kollegiums der Bücherrevisoren als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 05.12.2019 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu allen einzelnen Tagesordnungspunkten:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bilanz 2018-2019, Gewinn- und Verlustrechnung 2018-2019
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2019-2020
5. Ernennung neuer Mitglieder im Verwaltungsrat
  - 5.1. Zwei Vertreter für die Regierung der DG
  - 5.2. Ein Vertreter für die Gemeinde KELMIS
6. Statutenanpassung
  - 6.1. Anpassung an die neue Gesetzgebung
  - 6.2. Sitzverlegung zum Bellmerin 37 in Eupen
7. Festlegung der Sitzungsgelder;

**Artikel 2.** Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Mitglieder der Generalversammlung werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 05.12.2019 wiederzugeben;

**Artikel 3.** Der Beschluss ist der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 12. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 16.12.2019: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 30.10.2019 (Eingang: 30.10.2019) der Interkommunale VIVIAS zur ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2019 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 24.06.2019
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2020
3. Empfehlung des Entlohnungsausschusses vom 14.10.2019 an die Generalversammlung;

Aufgrund der Statuten der Interkommunale VIVIAS;

In Erwägung, dass die Bewertung des Finanzplans 2020 (Strategieplan) nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Finanzplan (Strategieplan) als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2019 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu allen einzelnen Tagesordnungspunkten:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 24.06.2019
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2020
3. Empfehlung des Entlohnungsausschusses vom 14.10.2019 an die Generalversammlung;

**Artikel 2.** Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2019 wiederzugeben;

**Artikel 3.** Der Beschluss ist der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

### **Punkt 13. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 16.12.2019: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 30.10.2019 (Eingang: 30.10.2019) der Interkommunale VIVIAS zur außerordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2019 mit nachstehender Tagesordnung: Einziger Tagesordnungspunkt: Anpassung der Kapitalzeichnung gemäß Artikel 7 der Statuten von VIVIAS - Interkommunale Eifel;

In Erwägung, dass die Höhe und Aufteilung des Kapitals im Anschluss an die Gemeinderatswahlen festgelegt wird unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen vom 31.12. des Jahres, welches den Gemeinderatswahlen vorausgeht;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN zum 31.12.2017 5.473 Einwohner zählte;

In Erwägung, dass sich demnach eine Kapitalzeichnung von 410.475 €, aufgeteilt in 16.419 Anteilen ergibt;

Aufgrund der Statuten von VIVIAS - Interkommunale Eifel;

Aufgrund des Artikels 47 der Statuten der Interkommunale VIVIAS der festlegt, dass bei Abänderung der Statuten, die Generalversammlung nur dann beschließen kann, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist und eine Zweidrittelmehrheit der von den auf der Generalversammlung anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen sowie die Zweidrittelmehrheit der von den Vertretern der Gemeinden abgegebenen Stimmen zustande kommt.

Aufgrund der Artikel L1523-6 und L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2018 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu dem darauf eingetragenen einzigen Tagesordnungspunkt: Anpassung der Kapitalzeichnung gemäß Artikel 7 der Statuten von VIVIAS - Interkommunale EIFEL;

**Artikel 2.** Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2019 wiederzugeben;

**Artikel 3.** Der Beschluss ist der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 14. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 17.12.2019: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

In Erwägung, dass die ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI am 17.12.2019 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

1. Strategieplan 2017-2019 - Fortschrittsbericht zum 30.09.19 und Abschluss
2. Strategieplan 2020-2020
3. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls);

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale SPI;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Hauptversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 17.12.2019 der Interkommunale SPI zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu allen einzelnen Tagesordnungspunkten:

1. Strategieplan 2017-2019 - Fortschrittsbericht zum 30.09.19 und Abschluss
2. Strategieplan 2020-2020
3. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls);

**Artikel 2.** Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 17.12.2019 wiederzugeben;

**Artikel 3.** Der Beschluss ist der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 15. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 18.12.2019: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

In Erwägung, dass die diesjährige Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS am 18.12.2019 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

Einziger Tagesordnungspunkt: Strategischer Plan 2020-2023;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale ORES Assets;

Aufgrund von Artikel 30.2 der Satzungen, der verfügt, dass:

- sobald der Gemeinderat, dem sie angehören, einen Beschluss zu den Tagesordnungspunkten gefasst hat, die Vertreter der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen berichten;
- was die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare sowie die Fragen zum strategischen Plan betrifft, jedoch das Nichtvorhandensein eines Gemeinderatsbeschlusses als Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 18.12.2019 zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis einzigen Tagesordnungspunkt: Strategischer Plan 2020-2023;

**Artikel 2.** Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2019 wiederzugeben;

**Artikel 3.** Der Beschluss ist der Interkommunale ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 16. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 19.12.2019: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 13.11.2019 der Interkommunale AIDE zur diesjährigen strategischen Generalversammlung vom 19.12.2019 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2019
2. Genehmigung des Strategieplans 2020-2023
3. Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale AIDE;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 19.12.2020 zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu allen einzelnen Tagesordnungspunkten:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2019;
2. Genehmigung des Strategieplans 2020-2023;
3. Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds;

**Artikel 2.** Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 19.12.2019 wiederzugeben;

**Artikel 3.** Der Beschluss ist der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 17. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 19.12.2019: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale NEOMANSIO ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 25.10.2019 der Interkommunale NEOMANSIO zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 19.12.2019 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Strategieplan 2020-2021-2022: Kenntnisnahme und Genehmigung
2. Budgetvorschläge für die Jahre 2020-2021-2022: Kenntnisnahme und Genehmigung
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 19.12.2019 der Interkommunale NEOMANSIO zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung eingetragenen Punkten:

1. Strategieplan 2020-2021-2022: Kenntnisnahme und Genehmigung;
2. Budgetvorschläge für die Jahre 2020-2021-2022: Kenntnisnahme und Genehmigung;
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

**Artikel 2.** Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2019 wiederzugeben;

**Artikel 3.** Der Beschluss ist der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

### **Punkt 18. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement vom 18.12.2019: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale IDELUX Environnement ist;

In Erwägung, dass die diesjährige Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement am 18.12.2019 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

1. Genehmigung des Strategieplans und des Verwaltungsvertrags 2020-2022 einschließlich der Finanzplanung;
2. Sitzungsgelder und Funktionsentschädigungen
  - 2.1. Sitzungsgelder für die Verwalter und die Mitglieder des Rechnungsausschusses
  - 2.2. Funktionsentschädigung für die Präsidentin
3. Verschiedenes;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale IDELUX Environnement;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement vom 18.12.2019 zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zu allen einzelnen Tagesordnungspunkten:

1. Genehmigung des Strategieplans und des Verwaltungsvertrags 2020-2022 einschließlich der Finanzplanung
2. Sitzungsgelder und Funktionsentschädigungen
  - 2.1. Sitzungsgelder für die Verwalter und die Mitglieder des Rechnungsausschusses
  - 2.2. Funktionsentschädigung für die Präsidentin
3. Verschiedenes;

**Artikel 2.** Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2019 wiederzugeben;

**Artikel 3.** Der Beschluss ist der Interkommunale IDELUX Environnement zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 18bis. Abfallwirtschaft: Annahme der Kostenschätzung 2020 (D.K.Nr. 854.01)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

In Erwägung, dass die Gemeinde verpflichtet ist die Bewirtschaftungskosten der Abfallentsorgung auf die Begünstigten umzulegen, wobei der Beitrag der Begünstigten so festgelegt werden muss, dass er 95 bis 110% der Bewirtschaftungskosten für die Abfälle abdeckt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Abfallbewirtschaftungskostenrechnung 2020 in Höhe von 107 % anzunehmen, da er den Vorgaben der Wallonischen Region entspricht;

**Artikel 2.** Die Berechnung wird der Aufsichtsbehörde im Anhang zum Haushaltsplan für das Jahr 2020 übermittelt.

**Punkt 19. Protokoll der Sitzung vom 25.10.2019 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 25.10.2019 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht, während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2019 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

**FRAGEN DER RATSMITGLIEDER AN DAS KOLLEGIUM**

**Alexander MIESEN: Frage:** Ratsmitglied MIESEN wünscht, dass Bürgermeister WIRTZ auf die praktischen Probleme eingeht, die mit der Erhebung der Ruinensteuer entstanden sind. Die Ruinensteuer wurde dem Rat nicht zum Beschluss vorgelegt und wird somit ab 2020 nicht mehr existieren. Er befürwortete diese Steuer, da sie der Logik folgte, dass die Gemeinde zum einen über die Sanierungsprämie die Renovierung alter Bausubstanz fördert und zum anderen dem Leerstand sowie Spekulationskäufen entgegenwirkte. Herr MIESEN wünscht, dass über diese Steuer keine Einnahmen generiert werden, sondern dass die Steuer als Steuerinstrument fungiert. **Antwort:** Bürgermeister WIRTZ erläutert, dass die Steuerverordnung in 2002 eingeführt und zum letzten Mal in 2013 beschlossen wurde. Seit Einführung der Steuer haben die Immobilieneigentümer zahlreiche leerstehende Gebäude oder Ruinen renoviert. Die Steuerverordnung weist allerdings formaljuristische Mängel auf. Die Steuer wurde regelmäßig beanstandet und oft musste die Gemeinde nachgeben. Die Gemeinde beabsichtigt aber die Besteuerungsgrundlage beizubehalten und eine angepasste Formulierung auszuarbeiten. Darüber hinaus wurde die Zweitwohnungssteuer in der letzten Ratssitzung angepasst, sodass Personen, die nicht im Bevölkerungsregister gemeldet sind, höher besteuert werden, da sie ja auf alle Gemeindedienste zurückgreifen können.